

Vereinsatzung BC 300 München

Fassung vom 19.06.2020

Inhalt

Vorwort

- §1 Name, Sitz, Rechtsform
- §2 Zweck
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte der Mitglieder
- §6 Pflichten der Mitglieder
- §7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §8 Ehrungen
- §9 Beiträge
- §10 Organe des BC 300 München
- §11 Die Vorstandschaft
- §12 Mitgliederversammlung, Ladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen, Anträge
- §13 Datenschutz
- §14 Schlussbestimmung, Inkraftsetzung

Vorwort

Die Verwendung der männlichen Form einer Position im Verein lässt nicht auf das eigentliche Geschlecht schließen. Es dient lediglich der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Schriftform.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Der Bowlingclub führt den Namen - *BC 300 München* - und hat seinen Sitz in München

(2)

Der BC 300 München ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Club wurde am 17.12.2017 in München gegründet und ist Mitglied des Münchner Kegler Vereins e.V. Sektion Bowling, kurz MKV.

(3)

Rechtsgrundlagen für die Clubführung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Satzung des MKV in der jeweiligen gültigen Fassung sowie die Satzung und die Geschäftsordnung des BC 300 München.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowlingsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Sportjahr. Es beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres

§4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann auf eigenen Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2)

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Weitere Details sind in der Geschäftsordnung verankert.

§5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann für jedes Amt innerhalb des Clubs gewählt werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet, den Clubbeitrag unaufgefordert und pünktlich an den Kassenwart abzuführen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch:

- o Tod des Mitglieds
- o durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft
- o Ausschluss
 - wenn das Mitglied in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet, schädigt, oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist
 - Handlungen entgegen der Satzung oder Geschäftsordnung des Clubs
 - bei grob unsportliches Verhalten
 - bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

(2)

Kündigung:

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich, 6 Wochen zum Quartalsende durch Übergabe an einen Vorstand erfolgen

(3)

Ausschluss:

- o Antrag auf Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Mitglied an die Vorstandschaft gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens drei weiteren Mitgliedern schriftlich unterstützt werden
- o vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- o die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- o das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang, schriftlich eine Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- o macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss und ist vom Vorsitzenden schriftlich in Kenntnis zu setzen
- o ist das betroffene Mitglied Teil des Clubvorstands, muss vor Ausschluss eine Abwahl durch Misstrauensantrag erfolgen. Dieser Antrag muss von der Vorstandschaft eingereicht werden.
- o nach Ende der Mitgliedschaft erhält das ausscheidende Mitglied seine Spielunterlagen, wenn alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind. Der

BC 300 München behält sich das Recht vor, ausstehende Beträge gerichtlich geltend zu machen

§8 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den BC 300 München und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorgeschlagen wird das Mitglied durch die Vorstandschaft, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederjahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Clubbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft verlängert sich stillschweigend bis auf Widerruf.

§9 Beiträge

(1)

Der BC 300 München erhebt von seinen Mitgliedern Clubbeiträge zur Finanzierung des Clubzwecks. Der Clubbeitrag wird jährlich im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 15.02. entrichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederjahreshauptversammlung fest.

(2)

Der Clubbeitrag dient dazu die Kosten des Clubs zu decken.

(3)

Für Turniere, Meldungen beim MKV und Ranglistenkarten fallen zusätzliche Kosten an, die vom Mitglied selbst zu tragen sind.

(4)

Die Gebühren sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§10 Organe des BC 300 München

Die Organe des BC300 München sind

- o der Vorstand
- o die Mitgliederversammlung

§11 Die Vorstandschaft

(1)

Die Vorstandschaft besteht aus:

- o dem 1. Vorsitzenden
- o dem 1. Sportwart
- o dem 2. Sportwart
- o dem Schriftführer
- o dem Kassenwart
- o dem Jugendwart
- o dem Spielführer

Eine Zusammenlegung von 2 Vorstandsämtern ist zulässig.

- o die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- o die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins
- o die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich und uneigennützig
- o Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- o die Vorstandschaft ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung
- o Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen.

(2)

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft endet:

- o ordentlich mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung
- o außerordentlich durch Abwahl durch Misstrauensantrag
- o außerordentlich durch Rücktritt

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

(3)

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§12 Mitgliederversammlung, Ladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlüssen, Wahlen, Anträge

(1)

Die förmliche Ladung muss mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich an alle stimmberechtigten Clubmitglieder erfolgen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(3)

Die Neuwahl der Mitglieder der Vorstandschaft wird durch den Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Dieser setzt sich aus den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zusammen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, dem Protokollführer und einem Beisitzer. Der Kandidat ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind weitere Wahlgänge, gegebenenfalls als Stichwahl durchzuführen.

(4)

Die Form der Wahl der Mannschaftsführers obliegt den Mannschaften.

(5)

Der Kassenprüfer wird aus der Mitgliederversammlung gewählt und stellt kein Mitglied der Vorstandschaft dar.

(6)

Anträge jeglicher Art müssen begründet sein und schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ein während der Versammlung gestellter Antrag wird nur behandelt, wenn 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihn für dringlich halten.

§13 Datenschutz

Die Datenschutzregelung erfolgt über eine separate Regelung im Rahmen der DSGVO und muss jedem Mitglied bei Eintritt in den Club zur Unterschrift ausgehändigt werden.

§14 Schlussbestimmung, Inkraftsetzung

Diese Neufassung der Clubsatzung und Geschäftsordnung des BC 300 München treten ab 28.06.2020 in Kraft.